



## **Entscheid des Departements Inneres und Kultur vom 21. Juli 2014 in Sachen**

### **Sozialhilferekurs von R.\_\_\_\_ und T.\_\_\_\_ vom 28. Januar 2014 gegen den Beschluss des Gemeinderates \*Ort\* vom 9. Januar 2014 betreffend Übernahme von Umzugskosten**

#### **A. Ausgangslage**

1. R.\_\_\_\_ und T.\_\_\_\_ lebten bis Ende Dezember 2013 mit drei Kindern in der Gemeinde \*Ort\*. Die Familie wurde – mit Ausnahme eines einmonatigen Unterbruchs – ab Juni 2013 bis zu ihrem Wegzug durch die Sozialhilfe unterstützt.
2. In Zusammenhang mit dem Wegzug aus der Gemeinde \*Ort\* nach \* TG ersuchten R.\_\_\_\_ und T.\_\_\_\_ um Übernahme von Kosten durch die Sozialhilfe. Es handelte sich dabei um die Mietkaution von Fr. 5'000.00, der Hälfte des Mietzinses des Monats Dezember 2013 über Fr. 1'240.00 und der Zügelkosten von Fr. 1'000.00. Das Mietverhältnis für die Wohnung im \* begann am 15. Dezember 2013.
3. Der Gemeinderat \*Ort\* (nachfolgend: Vorinstanz) beschloss am 9. Januar 2014 die Übernahme von Fr. 1'240.00 als „Startgeld“ und Kosten für die Miete eines Umzugswagens gegen Vorweisung von Quittungen über maximal Fr. 500.00.
4. Mit Schreiben vom 28. Januar 2014 erhoben R.\_\_\_\_ und T.\_\_\_\_ (nachfolgend: Rekurrenten) beim Departement Inneres und Kultur Rekurs gegen diesen Beschluss und beantragten, die Gemeinde \*Ort\* habe die Mietkaution, den Mietzins für den Monat Januar 2014 und gegebenenfalls die Umzugs- und Wohnungsreinigungskosten zu übernehmen.
5. Die Vorinstanz nahm am 21. Februar 2014 zur Sache Stellung und beantragte die Abweisung des Rekurses. Die Rekurrenten verzichteten auf eine Replik. Auf die Begründungen der Rekurrenten und Erwägungen der Vorinstanz wird – sofern notwendig – in den folgenden Erwägungen eingegangen.

#### **B. Erwägungen**

1. a) Damit die Rechtmittelinstanz auf einen Rekurs eintritt und diesen materiell beurteilt, müssen die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sein. Die angerufene Instanz hat diese von Amtes wegen zu prüfen. Die Eintretensvoraussetzungen müssen auch im Zeitpunkt der Entscheidfällung noch gegeben sein. Fällt eine Voraussetzung nach Einreichung des Rechtsmittels dahin und die örtliche Zuständigkeit betroffen ist, so bleibt die ursprüngliche Zuständigkeit bestehen (vgl. Kölz / Häner / Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Auflage, Zürich 2013, 5. Kapitel, 3. Teil, N 693 und 696).

b) Gemäss Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, bGS 851.1) kann gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Der vorliegende



Rekurs richtet sich gegen einen Beschluss des Gemeinderates \*Ort\* als zuständige Sozialhilfebehörde. Demnach ist das Departement Inneres und Kultur örtlich und sachlich zuständig (Art. 42 Abs. 8 lit. h der Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, bGS 142.121), auch wenn die Rekurrenten die Gemeinde mittlerweile verlassen haben (vgl. Kölz / Häner / Bertschi, a.a.O., N 696). Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der übrigen Rekursvoraussetzungen ergibt, dass diese sowohl hinsichtlich formeller Erfordernisse als auch bezüglich Legitimation eingehalten sind. Auf den Rekurs ist demnach einzutreten.

2. a) Vorweg sind die materiell-rechtlichen Grundlagen für den vorliegenden Rekursentscheid gemäss dem bereits erwähnten kantonalen Sozialhilfegesetz, der kantonalen Sozialhilfeverordnung (SHV, bGS 851.11) und der von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien (nachfolgend: SKOS-Richtlinien) zu nennen. Wirtschaftliche Sozialhilfe wird gemäss Art. 14 SHG erbracht, soweit jemand für seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Wirtschaftliche Sozialhilfe besteht insbesondere aus Geld- und Sachleistungen sowie Kostengutsprachen. Art. 15 SHG bestimmt bezüglich Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe, dass diese den Bedarf für einen angemessenen Lebensunterhalt im Sinne eines sozialen Existenzminimums deckt. Konkretisiert wird die Bemessung in den SKOS-Richtlinien, welche im Kanton Appenzell Ausserrhoden in Anwendung von Art. 15 Abs. 2 SHG i.V.m. Art. 3 SHV verbindlich sind.

Die Verbindlichkeit gilt unter dem Vorbehalt, dass das Gesetz oder die Verordnung keine andere Regelung vorsehen oder besondere Umstände ein Abweichen rechtfertigen. Art. 5 SHV statuiert eine andere Regelung für den Wegzug aus der Gemeinde. Sozialhilfeleistungen sind längstens für die Zeit der örtlichen Zuständigkeit zu entrichten und die Sozialhilfeunterstützung endet mit dem Wegzug aus der Gemeinde. Diese Bestimmung weicht insofern von den SKOS-Richtlinien ab, als dort für den Wegzug aus der Gemeinde empfohlen wird, dass die bisherige Unterstützungsgemeinde den Grundbedarf für den Lebensunterhalt für einen zusätzlichen Monat ab Wegzug entrichtet wie sie auch die Umzugskosten, den ersten Monatszins bis zur Höhe der am neuen Wohnort anerkannten Kosten und Kosten für sofort erforderliche Einrichtungsgegenstände übernehmen soll. Ausnahmsweise habe sie ausserdem die vor dem Umzug fällige Mietkaution zu übernehmen (vgl. Kapitel C.1.7 der SKOS-Richtlinien).

b) Im angefochtenen Beschluss hat die Vorinstanz die Übernahme der Mietzinskaution und die Übernahme einer Pauschale für die Umzugskosten – zu Gunsten einer Entrichtung gegen Belege über maximal Fr. 500.00 – abgelehnt. Die Übernahme des hälftigen Mietzinses Dezember 2013 für die neue Wohnung von Fr. 1'240.00 hat sie gutgeheissen. Die Rekurrenten beantragen nun in ihrem Rekurs die Übernahme der Mietzinskaution, zusätzlich des Mietzinses Januar 2014 für die neue Wohnung und der Umzugs- und Wohnungsreinigungskosten. Sie begründen dies damit, dass T.\_\_\_\_\_ wegen seiner Rückenschmerzen eingeschränkt sei. Ausserdem habe die Gemeinde \* mitgeteilt, dass der Mietzins für den Januar 2014 noch durch die Gemeinde \*Ort\* zu tragen sei. Die Gemeinde \*Ort\* habe ihnen im Übrigen keinerlei Unterstützung bei der Wohnungssuche geboten.

c) Die Vorinstanz macht in ihrer Stellungnahme geltend, sie habe sich an den SKOS-Richtlinien orientiert. Deshalb seien den Rekurrenten auch noch für den Januar 2014 Sozialhilfeleistungen von Fr. 2'610.85 ausbezahlt worden. Ausserdem sei der hälftige Mietzins für Dezember 2013 über Fr. 1'240.00 direkt an den neuen Vermieter überwiesen worden. An den Umzugskosten habe sich die Gemeinde mit Fr. 499.00 gemäss Belegen der Rekurrenten beteiligt. Die Übernahme der Mietkaution sei aber abgelehnt worden. Auch die SKOS-Richtlinien sähen dies nur ausnahmsweise vor. Sie hätten aufgrund der schwierigen Zusammenarbeit mit den



Rekurrenten davon abgesehen. Diese Praxis sei in Appenzell Ausserrhoden üblich. Die Vorinstanz weist den Vorwurf, sie hätten die Familie bei der Wohnungssuche nicht unterstützt, von sich. Sie bemerkt ausserdem, dass die Gemeinde \*Ort\* in Anwendung der SKOS-Richtlinien kulant handelte, weil die Sozialhilfeverordnung eigentlich vorsehe, dass die Zuständigkeit mit dem Wegzug aus der Gemeinde ende.

d) Der Vorinstanz ist darin zuzustimmen, dass sie gestützt auf Art. 5 SHV nicht verpflichtet gewesen wäre, die sozialhilferechtliche Unterstützung für den Januar 2014 auszuführen. Gemäss Quittungen und Berechnungsblatt für den Januar 2014 in den Akten sind den Rekurrenten Fr. 2'610.85 ausbezahlt worden. Wieso die Vorinstanz den Rekurrenten im Januar 2014 damit auch den Mietzins von Fr. 1'400.00 für die Wohnung in \*Ort\*, aus der die Rekurrenten gemäss Gerichtsurteil per 15. November 2013 ausgewiesen worden sind, entrichtete, ist an dieser Stelle nicht weiter zu prüfen. Rechtlich stellt sich einzig die Frage, ob die Vorinstanz mit der Entrichtung der Sozialhilfe für den Januar 2014 den Ermessensspielraum gar überschritten hat, gehen doch abweichende Bestimmungen im Sozialhilfegesetz und der -verordnung den SKOS-Richtlinien vor. Die Überschreitung des Ermessensspielraums ist zu verneinen, weil aus den Materialien des Regierungsrates nicht ersichtlich ist, dass er freiwillig grosszügigere erbrachte Leistungen zu Gunsten von Sozialhilfebezügern verbieten wollte – solange diese nicht als unzulässige Umzugsunterstützungen zur Abschiebung gemäss Art. 4 Abs. 1 SHG zu qualifizieren sind. Es besteht damit jedenfalls aber kein Anspruch der Rekurrenten auf Übernahme des Mietzinses Januar 2014 für die Wohnung in \*, da die Zuständigkeit der Vorinstanz mit dem Wegzug der Rekurrenten Ende Dezember 2013 endete. Der Antrag der Rekurrenten auf Übernahme des Mietzinses für den Januar 2014 ist daher abzuweisen.

Weiter ist der Antrag der Rekurrenten auf Übernahme der Umzugskosten gegenstandslos geworden, weil die Vorinstanz nachweislich Fr. 499.00 für entsprechende Aufwendungen entrichtet hat. Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Vorinstanz den Rekurrenten am 30. Dezember 2013 Fr. 300.00, am 16. Januar 2014 Fr. 99.90 und am 22. Januar 2014 Fr. 100.00 für den Umzug auszahlte, nachdem diese entsprechende Quittungen vorgezeigt hatten. Im Übrigen ist der Antrag auf Übernahme von Wohnungsreinigungskosten in keiner Weise substantiiert, so dass keine weiteren Aufwendungen ausgewiesen sind, die eine Entschädigung zu Lasten der Vorinstanz rechtfertigen würden.

Schliesslich beantragten die Rekurrenten, dass die Mietzinskaution zu übernehmen sei. Die SKOS-Richtlinien sehen die ausnahmsweise Übernahme der Kaution vor, wenn deren Fälligkeit vor dem Umzug eintritt. Dem Mietvertrag, den die Rekurrenten für die Wohnung in \* geschlossen haben, ist zu entnehmen, dass zwei Monatszinse bzw. Fr. 5'000.00 als Sicherheitsleistung vereinbart wurden. Die Rekurrenten verpflichteten sich zur Zahlung derselben bei Vertragsschluss. Den Mietvertrag unterzeichneten sie am 15. Dezember 2013, gleichentags begann auch das Mietverhältnis. Die Fälligkeit der Kaution ist somit am 15. Dezember 2013 eingetreten und fällt demnach grundsätzlich in die Zeit, als noch die Vorinstanz örtlich zuständig war. Gleichwohl ist die Abweisung des Antrags durch die Vorinstanz als nicht unangemessen zu beurteilen. Die Rekurrenten wussten aufgrund ihrer bisherigen Sozialhilfeunterstützung, welche Prinzipien und Grundsätze in der Sozialhilfe gelten und dass Mietzinskosten nicht ohne Weiteres in der Höhe gemäss Vertrag übernommen werden, sondern entsprechende kommunale Richtlinien bestehen. Die Rekurrenten haben ohne die Vorinstanz vorgängig zu informieren, einen Mietvertrag abgeschlossen für eine nach den Massstäben der Sozialhilfe gemessen teure Wohnung. Der nachträglich geltend gemachte Anspruch auf Übernahme entbehrt rechtlicher Grundlage. Auch aus dem Hinweis der Rekurrenten, die Gemeinde habe sie bei der Wohnungssuche nicht unterstützt, kann nichts zu ihren Gunsten abgeleitet werden – abgesehen davon, dass die Vorinstanz dies bestreitet. Unter den



gegebenen Umständen durfte die Vorinstanz vorliegend die Übernahme der Kautions ablehnen und war nicht verpflichtet, von Amtes wegen Alternativen für die Rekurrenten zu prüfen.

Zusammenfassend stellt sich der Rekurs als unbegründet heraus und ist abzuweisen, insoweit er nicht ohnehin gegenstandlos geworden ist.

3. In Anwendung von Art. 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1) ist im Rechtsmittelverfahren gebühren- und kostenpflichtig, wer ganz oder teilweise unterliegt. Die Rekurrenten unterliegen mit ihrem Rekurs. In sozialhilferechtlichen Verfahren wird im Sinne von Art. 22 Abs. 2 lit. b VRPG in der Regel auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird. Es sind deshalb vorliegend keine Kosten zu erheben.

### C. Entscheid

1. Der Rekurs von R.\_\_\_\_ und T.\_\_\_\_ vom 28. Januar 2014 gegen den Beschluss des Gemeinderates \*Ort\* vom 9. Januar 2014 betreffend Übernahme von Umzugskosten wird abgewiesen, soweit er nicht ohnehin gegenstandlos geworden ist.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind beizulegen.

Departement Inneres und Kultur

Sig. 21.07.2014  
Jürg Wernli

Auszug an                      Rekurrenten: R.\_\_\_\_ und T.\_\_\_\_, \* (ingeschrieben)  
    Vorinstanz: Gemeinderat \*Ort\* (ingeschrieben)

Departement Inneres und Kultur  
Departementssekretariat Inneres und Kultur

Versandt am